

# RS Vwgh 1989/1/17 88/14/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §214 Abs1

## Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1989, 335;

## Rechtssatz

Für Einkommensteuervorauszahlungen gilt der Grundsatz, daß Zahlungen - ob eine Widmung (Angabe des Verwendungszweckes) besteht oder nicht - auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140027.X02

## Im RIS seit

12.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)